

Aktienhandel für Kleinanleger

Verkäufe und Verluste steuerlich optimieren



Mandanten-Informationen

Aktienhandel für Kleinanleger

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Aktienhandel profitiert vom technologischen Wandel	1
2.1	Aktienhandel über die Hausbank	1
2.2	Der Fall Gamestop	1
2.3	Trading-Apps	2
3	Steuerliche Grundzüge	5
3.1	Besteuerung des Aktienhandels von Kleinanlegern	5
3.2	Besonderheit: Kirchensteuer	7
3.3	Werbungskosten	7
3.4	Freistellungsauftrag	7
3.5	Verluste	8
4	Exkurs: Handel mit Kryptowährungen	9
5	Fazit	10

1 Einleitung

Aktienhandel galt in der Vergangenheit oft als Anlagevariante für sehr vermögende Privatpersonen oder Unternehmen. Dies lag unter anderem daran, dass der Handel meist über einen Bankberater¹ stattfand, der wiederum einen Börsenhändler einschaltete. Und für so eine „Order“ entstanden für den Anleger auch entsprechend Kosten. Der Anleger musste also seinem Bankberater mitteilen, welche Käufe oder Verkäufe er tätigen will und dieser trat mit dem Börsenhändler in Kontakt. Für Kleinanleger war dieses Vorgehen meist umständlich, teuer und nicht attraktiv. Zudem sind durch die Finanzmarktkrise 2009 viele Anleger vorsichtig geworden. Vor allem Kleinanleger scheuten sich vor Anlageformen, die als unsicher oder riskant galten.

Das Prozedere hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt – und plötzlich ist der Aktienhandel für alle als attraktive Anlageoption in den Fokus gerückt. Der technologische Wandel macht Aktienhandel für alle verlockend. Und prominente Beispiele wurden in den Medien diskutiert.

2 Aktienhandel profitiert vom technologischen Wandel

Der Handel mit Aktien ist heute dank neuer Technologien viel einfacher geworden – und damit auch für viel mehr Menschen leicht zugänglich. Auch der deutsche Gesetzgeber hat nachgezogen und im Zukunftsfinanzierungsgesetz z. B. die Möglichkeit geschaffen, auch Inhaber- und Namensaktien direkt in elektronischer Form auszugeben sowie bereits verbrieft ausgegebene Aktien in elektronische Aktien umzuwandeln.

2.1 Aktienhandel über die Hausbank

Natürlich ist es weiterhin möglich, Aktien beim Bankberater persönlich, telefonisch oder schriftlich (E-Mail, Post, Fax) zu handeln. Doch viele Institute oder auch Broker bieten bereits einen Online-Zugang an. So kann jeder vom heimischen Computer aus den Aktienhandel durchführen und hat sofort einen Überblick zu den verschiedenen Vorgängen. Mittlerweile sind jedoch auch Trading-Apps weit verbreitet. Der leichte Zugang zum Aktienhandel hat sich auch bereits an der Börse selbst bemerkbar gemacht, wie nachfolgender Beispielfall zeigt.

2.2 Der Fall Gamestop

Gamestop ist eine börsennotierte Handelskette für Computerspiele. Das Unternehmen geriet bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie in eine Abwärtsspirale. Der Kurs der Aktie sank und viele Hedgefonds wetteten (sog.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Leerverkäufe), dass der Kurs weiter fallen würde. Doch einige Finanzanalysten und Investoren kauften Gamestop-Aktien und thematisierten die aktuellen Entwicklungen in den sozialen Medien. Dies setzte eine Bewegung in Gang.

Vor allem auf sozialen Plattformen (wie Reddit) wurde kontrovers diskutiert und nicht wenige Nutzer solidarisierten sich mit dem Unternehmen Gamestop. Immer mehr Kleinanleger kauften Gamestop-Aktien und protestierten auf diese Weise auch gegen die Vorgehensweise von Hedgefonds. Diese Bewegung blieb nicht ohne Folgen: Es wurden so viele Aktien gekauft, dass ein sog. Short-Squeeze entstand: Es gab kaum noch Aktien im Angebot.

Der Aktienkurs von Gamestop stieg dank der großen Nachfrage enorm an. Die Spekulationen, auch von Kleinanlegern, hatten einen großen Einfluss auf Börsenentwicklungen. In den Medien wird in diesem Zusammenhang auch von „Meme-Stocks“ gesprochen. Neben Gamestop gab es weitere Fälle, wie der Fall des amerikanischen Kinobetreibers AMC oder in 2023 das Unternehmen Tupperware.

Hinweis: „Meme-Stocks“ als Anlage

Wer zu Beginn bereits in diese „Meme-Stocks“ investiert hat, konnte durchaus hohe Gewinne erzielen. Die Aktienkurse sind enorm gestiegen. Doch Investitionen in diese Aktien gelten auch als riskant: Der Markt ist hier sehr volatil und kaum vorhersehbar. Deshalb ist diese Anlageform durchaus mit Vorsicht zu genießen. „Meme-Stocks“ können zum riskanten Glücksspiel für den Anleger werden.

2.3 Trading-Apps

Immer beliebter für den Aktienhandel werden sog. Trading-Apps. Mittlerweile sind zahlreiche unterschiedliche Anwendungen sowohl für Android- als auch iOS verfügbar, manchmal auch mit Desktop-Variante.

Tipp:

Wer eine Trading-App nutzen will, sollte sehr genau abwägen, welche Vor- und Nachteile mit der jeweiligen Anwendung verbunden sind. Gerade auf der Kostenseite können sich große Unterschiede ergeben.

Im Internet findet man auf Vergleichsportalen zahlreiche Informationen zu den verschiedenen Anwendungen. Hier kann man prüfen, welche Apps derzeit die besten Konditionen anbieten. Auch Testberichte können dabei helfen, einen Eindruck zu erhalten, welche Anwendung die Richtige für den Anleger ist. Zu unterscheiden ist, ob

mit der Appnutzung auch ein Depot beantragt wird. Denn ein Wertpapierdepot ist Voraussetzung für den Aktienhandel.

Wie funktioniert eine Trading-App nun?

Bei den meisten Apps ist die Registrierung denkbar einfach und dauert keine 15 Minuten. Diese kann folgendermaßen aussehen: Neben Angaben, wie beispielsweise Namen, E-Mail-Adresse, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, wird abgefragt wo der Nutzer steuerpflichtig ist. Die App bittet um Bestätigung, dass beim Bundeszentralamt für Steuern Daten abgerufen werden dürfen. Zudem muss angegeben werden, auf welches Bankkonto Auszahlungen erfolgen sollen. Die Registrierung schließt mit einer Video-Authentifizierung ab. Nach wenigen Werktagen erfolgt die Registrierungsbestätigung – das Wertpapierdepot ist eröffnet. Der Nutzer kann nun starten und mit Aktien in Echtzeit handeln. Aktuelle Kurswerte verschiedener Aktien können in Echtzeit eingesehen werden.

Hinweis:

Manche Trading-Apps bieten ein kostenloses Demokonto an. So können interessierte Anleger sich erst einmal einen Eindruck zur Nutzung verschaffen.

Tradingkosten beachten

Der Kauf und Verkauf von Aktien ist dann mit wenigen Klicks erledigt. Die Nutzung ist also denkbar einfach. So einfach die Nutzung einer Trading-App auch ist: Wer auf Dauer Rendite erzielen will, muss viele verschiedene Aspekte abwägen. Vor allem die Kostenseite sollte im Hinterkopf behalten werden. Mögliche Kosten entstehen beispielsweise durch

- Depotkosten
- Orderkosten
- Auszahlungskosten (Umrechnungskosten)
- Negativzinsen
- Stop-Loss-Instrumente

Viele Anleger lassen sich vor allem durch ein kostenloses Depot locken. Doch Achtung: Die Orderkosten beim Aktienhandel sind nicht zu unterschätzen. Trading-Apps punkten bei privaten Anlegern vor allem dadurch, dass

die Orderkosten häufig erheblich günstiger erscheinen als bei traditionellen Hausbanken. Manche Trading-Apps bieten Neukunden sogar eine so genannte Order-Flatrate zu Beginn an. Das kann die Kosten für den Aktienhandel erheblich mindern.

Allerdings weist auch die Verbraucherzentrale² darauf hin, dass bei den sog. Neo-Brokern durchaus Kosten anfallen können. So werden mögliche Handelsplätze beschränkt. Versteckte Transaktionskosten können in den Ausführungskursen stecken. So weist die Verbraucherzentrale darauf hin: „Sobald Sie aber außerhalb der Öffnungszeiten regulierter herkömmlicher Börsen handeln (Xetra: 9 Uhr bis 17:30 Uhr), können die Kurse unbemerkt schlechter werden.“

Die vermeintlich günstigen Angebote sind also durchaus kritisch zu betrachten.

Aktienhandel ist kein Onlinespiel

Außerdem kann der einfache Handel per App auch zum Zocken verleiten. Unerfahrene Anleger können die finanziellen Folgen vollkommen unterschätzen. Wer viele Order tätigt, kann auch bei Trading-Apps die Kosten schnell in die Höhe treiben. Und Gewinne durch Aktienhandel können von diesen Kosten schnell aufgefressen werden. Zudem müssen auch steuerliche Belastungen berücksichtigt werden. Und hier sei bereits erwähnt: Die Transaktionsgebühren sind beispielsweise steuerlich nicht absetzbar!

Worauf Anleger bei Trading-Apps besonders achten sollten

- Wie schneidet die App bei Tests von unabhängigen Vergleichsportalen ab?
- Welche Aktien (und ggf. Kryptowährungen) werden angeboten?
- Welche Kosten entstehen bei der Registrierung?
- Gibt es einen Mindestbetrag pro Order?
- Welche Kosten entstehen pro Order?
- Entstehen Kosten bei Auszahlungen?

² <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/neobroker-kosten-und-risiken-des-schnellen-wertpapierhandels-per-app-62408>

- Welche Auswahl wird bei den handelbaren Wertpapieren gegeben? Welche Börsen sind zugänglich?

Wichtig:

Ab 2026 kann sich das Angebot der sog. Trading-Apps grundlegend verändern. Denn ab 2026 dürfen nach einem EU-Beschluss die Handelspartner für die exklusive Orderweitergabe keine Provisionen (sog. „Payment for Order Flow“, PFOF) mehr an die Online-Broker bezahlen. Doch genau hierauf basiert bei vielen Apps bisher das Geschäftsmodell. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Trading-Apps entsprechend ausrichten werden. Sind Kostenerhöhungen dann unausweichlich?

3 Steuerliche Grundzüge

In diesem Beitrag werden steuerliche Folgen für Kleinanleger betrachtet, die Aktien im Privatvermögen halten (auf ausländische Depots wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen):

Der Handel mit Aktien bringt auch steuerliche Konsequenzen mit sich. Wer also hierdurch Gewinne erzielen will, sollte beachten: Neben den Kosten für Trading-Apps o.Ä. muss auch die steuerliche Belastung miteinkalkuliert werden. Erst dann kann das tatsächliche Potenzial der Kapitalanlage beurteilt werden. Wer also größere Kapitalanlagen plant, beispielsweise zur Altersvorsorge, sollte sich steuerlich beraten lassen.

3.1 Besteuerung des Aktienhandels von Kleinanlegern

Wer Geld in Aktien anlegt, will in der Regel Gewinne erzielen, beispielsweise durch einen Aktienverkauf bei Wertzuwachs. Doch wie werden diese Gewinne besteuert? Gewinne durch Aktienverkäufe oder Dividendenausschüttungen werden grundsätzlich als Kapitalerträge bezeichnet und nach § 20 Einkommensteuergesetz besteuert. Für die Erträge erfolgt die Besteuerung mit der Abgeltungsteuer (25 %) zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Achtung: Der Solidaritätszuschlag wurde grundsätzlich ab 2021 für fast alle abgeschafft. Bei Kapitalerträgen, wie Dividenden oder Gewinnen durch Aktienverkäufe, gilt immer noch der bisherige Abzug von 5,5 %. Das bedeutet: Anleger werden grundsätzlich nicht nur mit der Abgeltungsteuer, sondern auch mit dem Solidaritätszuschlag belastet. Je nachdem, ob der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, liegt die Steuerbelastung also bei rund 26 bis 28 Prozent.

Das jeweilige Kreditinstitut bzw. der Finanzdienstleister behalten die Steuerbeträge ein und führen sie an das Finanzamt ab.

Eine Ausnahme gilt für die Veräußerung von Aktien, die bis zum 31.12.2008 erworben wurden. Hier greift noch eine Regelung für Altfälle, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird – Ihre Steuerberaterin oder Ihr Steuerberater informieren Sie hierzu gerne.

Hinweis: Nichtveranlagungsbescheinigung bei geringem Einkommen

Personen, deren Einnahmen unter dem Grundfreibetrag liegen, können beim Finanzamt den „Antrag auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs-(NV-)Bescheinigung“ (NV 1 A) stellen. Wird eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Bank vorgelegt, unterbleibt ein Steuerabzug.

Abgeltungsteuer oder persönlicher Steuersatz?

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung kann die sog. Günstigerprüfung beantragt werden: Wenn der persönliche Steuersatz niedriger ist als die Abgeltungsteuer, dann werden die Kapitalerträge entsprechend damit besteuert. Andernfalls bleibt es bei der Besteuerung mit der Abgeltungsteuer. Bei der Anlage KAP heißt es hierzu auf der ersten Seite unter „Anträge“:

„Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.)“

An dieser Stelle muss der Antrag aktiv durch die Eintragung „1“ gestellt werden.

Besonderheiten bei Fonds und ausländischen Kapitalanlagen

Wenn Anleger auch in Fonds bzw. ETFs (Exchange Traded Fund) investieren, gelten seit in Krafttreten der Investmentsteuerreform 2018 Besonderheiten aufgrund der Besteuerung durch eine Vorabpauschale. Ihre Steuerberaterin bzw. Ihr Steuerberater hilft Ihnen gerne bei Fragen zu diesen Anlagen weiter, auch inwieweit hier das Stellen eines Freistellungsauftrags sinnvoll sein kann.

Bei ausländischen Aktien fällt ggf. Quellensteuer an – auch hier sollte im Rahmen der Steuerberatung geklärt werden, welche Anrechnungsmöglichkeiten sich beispielsweise ergeben können.

3.2 Besonderheit: Kirchensteuer

Wer kirchensteuerpflichtig ist, muss bei Kapitalerträgen neben der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch noch Kirchensteuer abführen. Die Kirchensteuer fällt nur an, wenn auch Abgeltungsteuer anfällt (vgl. hierzu Tz. 3.4 zum Freistellungsauftrag). Hier gibt es das so genannte automatisierte Kirchensteuerverfahren. Das jeweilige Kreditinstitut führt neben der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag die Kirchensteuer automatisch an das Finanzamt ab. Hierfür ruft das Kreditinstitut die so genannten Kirchensteuerabzugsmerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern ab.

Hinweis:

Bei Trading-Apps wird häufig bereits bei der Registrierung das Einverständnis eingeholt, damit dieser Abruf beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgen kann.

Wer einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt hat, muss in der Einkommensteuererklärung die entsprechend zu steuernden Beträge erklären. Die Kirchensteuer wird dann auf diesem Wege festgesetzt.

3.3 Werbungskosten

Wer als Kleinanleger in den Aktienhandel einsteigt, muss auch die Handelskosten miteinkalkulieren. Steuerlich können diese Kosten nicht abgesetzt werden. Mit dem Sparer-Pauschbetrag gelten die Werbungskosten als abgegolten. § 20 Abs. 9 Einkommensteuergesetz stellt es klar: „Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.“

Der Sparer-Pauschbetrag liegt bei 1.000 Euro für Ledige bzw. 2.000 Euro (Stand: März 2024) für Ehegatten.

3.4 Freistellungsauftrag

Kleinanleger können die Besteuerung ihrer Aktiengewinne vermeiden, indem sie einen Freistellungsauftrag stellen. Insgesamt dürfen maximal 1.000 Euro bei einem ledigen Steuerpflichtigen und 2.000 Euro bei einem

Hinweis:

Einige Trading-Apps bieten eine Steuerübersicht an. Hier behalten Anleger den Überblick, beispielsweise zu der Frage, ob ein Freistellungsauftrag erteilt wurde und in welcher Höhe.

Ehepaar freigestellt werden – also in Höhe des Sparer-Pauschbetrags. Der Freistellungsauftrag muss nicht komplett bei einem einzigen Kreditinstitut gestellt werden. Es ist möglich, den Sparer-Pauschbetrag zu splitten und bei mehreren Instituten Freistellungsaufträge zu stellen. Aber Achtung: Der Maximalbetrag muss beachtet werden.

Beispiel: Der ledige Steuerpflichtige A verfügt über ein Sparbuch bei seiner Hausbank B. Er interessiert sich jedoch neuerdings für Aktiengeschäfte und registriert sich bei einer Trading-App. Bei der Hausbank B hat A einen Freistellungsauftrag über 300 Euro gestellt. A könnte daher noch einen Freistellungsauftrag für die Aktiengeschäfte von 700 Euro stellen.

Für Kleinanleger ist es von großem Vorteil, die Option von Freistellungsaufträgen zu nutzen.

Tipp: Ihre Steuerberaterin bzw. Ihr Steuerberater beraten Sie gerne, wie die Freistellungsaufträge Ihren Bedürfnissen gerecht gestellt werden sollten. Dabei sollten sämtliche Kapitalanlagen geprüft und auch mögliche Altersvorsorgeverträge berücksichtigt werden.

3.5 Verluste

Der Handel mit Aktien führt nicht immer zum gewünschten Erfolg. Doch wie sind Verluste steuerlich zu behandeln? Die Verlustverrechnung wird grundsätzlich in § 20 Absatz 6 Einkommensteuergesetz geregelt. Demnach dürfen Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Auch ein Verlustabzug nach § 10d ist nicht möglich.

Bei Verlusten durch Aktienveräußerungen gilt jedoch eine besonders strenge Regelung nach § 20 Absatz 6 Satz 4 Einkommensteuergesetz: Aktienveräußerungsverluste dürfen demnach nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Beim Bundesverfassungsgericht ist ein Verfahren zu der Frage anhängig, ob die Regelung, dass Aktienveräußerungsverluste nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden dürfen, mit Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz vereinbar ist (vgl. BFH, Beschluss vom 17.11.2020, VIII R 11/18, Az. beim Bundesverfassungsgericht: 2 BvL 3/21).

Bei Verlusten steuerliche Hilfe holen

Ihre Steuerberaterin bzw. Ihr Steuerberater können Sie in entsprechenden Fällen unterstützen und beispielsweise gegen einen Steuerbescheid Einspruch einlegen, um den Fall bis zum Abschluss des Verfahrens offenzuhalten.

Die steuerlichen Regelungen bei Verlusten durch Kapitalvermögen sind strikt und komplex. Bei sog. Totalverlusten bestimmter Anlagen gibt es zum Beispiel eine Begrenzung der Verlustverrechnung nach § 20 Absatz 6 Einkommensteuergesetz. Und auch, wenn Anleger über mehrere Depots bei verschiedenen Anbietern verfügen und sowohl Gewinne als auch Verluste erzielt haben, stellt sich die Frage: Wie kann das steueroptimal gelöst werden?

Besprechen Sie Ihr komplettes Anlageportfolio und die steuerlichen Folgen von Verlusten mit einem Steuerexperten. Dann kann beispielsweise auch geklärt werden, wann ein Verlustvortrag infrage kommt.

4 Exkurs: Handel mit Kryptowährungen

Ein großer Hype entstand in den vergangenen Jahren, auch aufgrund von Diskussionen in den sozialen Medien, um den Handel mit Kryptowährungen.

Beispiele für bekannte Kryptowährungen

- Bitcoin
- Ethereum
- Cardano
- Binance Coin
- Tether
- Solana
- Ripple
- Dogecoin

Auch in Trading-Apps werden häufig Kryptowährungen zum Handel angeboten. Aber Achtung: Während bei Aktiengewinnen der Steuerabzug meist automatisch bereits erledigt ist, gelten beim Handel mit Kryptowährungen andere Regeln: Gewinne oder Verluste werden als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz behandelt. Wer also beispielsweise Bitcoins kauft und im gleichen Jahr verkauft, muss einen Gewinn auch entsprechend versteuern. Der Anleger muss also selbst aktiv werden und entsprechende Angaben in der Steuererklärung machen.

Hinweis:

Vor allem Kleinanleger können von einer steuerlichen Erleichterung profitieren, wenn der Gewinn unter 600 Euro lag. So besagt § 23 Absatz 3: *„Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 Euro betragen hat.“*

5 Fazit

Der Zugang zum Handel mit Aktien ist auch für Kleinanleger sehr simpel. Die steuerlichen Aspekte müssen jedoch beachtet werden, damit die Anlageform auch tatsächlich zum Erfolg führt.

Achtung: Immer wieder gibt es Fälle, in denen Trading-Apps wie ein Spiel auf dem Smartphone genutzt werden. Doch das kann sich zum teuren Hobby entwickeln. Es ist keinesfalls garantiert, dass am Ende eines Aktienhandels ein Gewinn erzielt wird: Schließlich spricht man nicht umsonst von Spekulation. Wurde ein Gewinn erzielt, herrscht statt Freude schnell Ernüchterung: Kosten und steuerliche Belastungen können den Gewinn komplett auffressen.

Wer keinen Freistellungsauftrag gestellt hat, sollte also genau prüfen, welche Kosten und Steuerbeträge vom möglichen Gewinn abgezogen werden müssen: Die Berechnung, wie erfolgreich der Aktienhandel war, kann dann (vereinfacht) wie folgt aussehen:

Kapitaleinnahmen durch Aktienhandel (Dividenden/Aktienverkäufe)
- steuerliche Belastung (Abgeltungsteuer, Soli, KiSt)
- ggf. Depotführungskosten
- ggf. Handelskosten
- ggf. sonstige Kosten, Negativzinsen, etc.
= verbleibender Gewinn (ggf. Verlust)

Erst, wenn alle kosten- und steuerlichen Aspekte betrachtet werden, wird ersichtlich, ob der Aktienhandel im Ergebnis tatsächlich zum Erfolg geführt hat.

Hinweis:

Wer verschiedene Kapitalanlageformen nutzen möchte, sollte sich mit der Steuerberaterin bzw. dem Steuerberater zusammensetzen. Verschiedene Regelungen, beispielsweise bei ausländischen Anlagen oder auch Investmentfonds, führen auch zu unterschiedlichen steuerlichen Folgen. Deshalb sollte auch das komplette Portfolio steuerlich analysiert werden.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © alexey chigretskiy/www.stock.adobe.com

Stand: März 2024

DATEV-Artikelnummer: 12323

E-Mail: literatur@service.datev.de

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)